

Thüringer Landesverwaltungsamt · Postfach 22 49 · 99403 Weimar

mit Zustellungsurkunde
Geflügelhof Teichweiden GmbH
Geschäftsführung
OT Teichweiden
Ortsstraße 57
07407 Uhlstädt- Kirchhasel

Ihre Ansprechpartnerin:
Frau Recknagel / Frau May

Durchwahl:
Telefon 0361 37-737869 / 737866
Telefax 0361 37-737848

angelika.recknagel@
tlvwa.thueringen.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen:
(bitte bei Antwort angeben)

420.13-8711.05-39/12

Weimar
03.04.2014

Genehmigungsbescheid 39/12

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S.1274), zuletzt geändert am 2. Juli 2013 (BGBl. I. S. 1943).

Antrag der Firma Geflügelhof Teichweiden GmbH, Ortsstraße 57 in 07407 Uhlstädt-Kirchhasel OT Teichweiden vom 18.09.2012 (eingegangen am 22.11.2012), zuletzt ergänzt am 05.02.2014, auf Erteilung der Genehmigung nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb der geänderten Anlage zum Halten oder zur Aufzucht von Legehennen am Standort Uhlstädt-Kirchhasel OT Teichweiden / Landkreis Saalfeld-Rudolstadt.

Auf den o.g. Antrag ergeht folgender

B e s c h e i d :

1.

Die Firma Geflügelhof Teichweiden GmbH erhält nach Maßgabe der im weiteren festgelegten Nebenbestimmungen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 16 BImSchG i. V. m. der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Mai 2013 (BGBl. I. S. 973) sowie der Nr. 7.1.1.1 des Anhangs 1 zu dieser Verordnung zur wesentlichen Änderung einer

**Thüringer
Landesverwaltungsamt**
Weimarplatz 4
99423 Weimar

www.thueringen.de

Besuchszeiten:

Montag-Donnerstag: 08:30-12:00 Uhr
13:30-15:30 Uhr
Freitag: 08:00-12:00 Uhr

Bankverbindung:

Landesbank
Hessen-Thüringen (HELABA)
Kto.-Nr.: 3 004 444 117
BLZ: 820 500 00
IBAN: DE80820500003004444117
SWIFT-Adresse (BIC): HELAEFF820

Anlage zum Halten oder zur Aufzucht von Legehennen mit 46.689 Tierplätzen (158,7 Großvieheinheiten - GVE)

Die wesentliche Änderung nach § 16 BImSchG erstreckt sich antragsgemäß auf folgende Maßnahmen:

- Erhöhung der Legehennenplätze am Standort von 46.689 TPL auf 59.981 TPL durch Errichtung eines Legehennenstalles (Stall 4), Stallgröße 90,96 m x 13,72 m mit Kaltscharrraum mit Lager 90,96 m x 06,00 m an der nördlichen Längsseite des neuen Stalles für 16.498 Tierplätze, Halterungsart: Volierenhaltung und Freilandauslauf;
- Änderung der Tierplätze in bestehenden Ställen und Änderung der Halterungsart im Stall 2 wie folgt:

Stall-Nr.	Halterungsart	TPL vorher	GVE	Halterungsart	TPL nachher	GVE
1	Volierenhaltung	16.289	55,38	Volierenhaltung	16.289	55,38
2	Käfighaltung in ausgestalteten Käfigen	15.400	52,36	Volierenhaltung	11.230	38,18
3	Volierenhaltung/ Freiland	15.000	51,00	Volierenhaltung/ Freiland	15.964	54,28
4				Volierenhaltung/ Freiland	16.498	56,09
		46.689	158,70		59.981	203,9

- Errichtung von 2 Futtermittelsilos am Stall 4 mit einem Fassungsvermögen von je 30 m³
- Änderung der Lüftung und Ablufführung in den Ställen 1, 2 und 3
- Errichtung einer abflusslosen Grube für anfallende Reinigungsabwässer mit einem Nutzinhalt von 7,1 m³

einschließlich erforderlichen Tiefbauarbeiten, Fundament- und Stahlbauarbeiten sowie Anschluss an vorhandene Anlagen nach geprüften statischen Unterlagen und Anschluss an die Zuwegung

und den Betrieb der wesentlich geänderten

Anlage zum Halten oder zur Aufzucht von Legehennen mit 59.981 Tierplätzen (203,9 Großvieheinheiten - GVE)

auf den Grundstücken in Gemarkung Teichweiden, Flur 2, Flurstücke-Nr. 162/2-168/2, 169, 191-199, 200/1, 200/2, 201/1, 201/2, 202/1, 202/2, 203/1-208/1, 208/2, 209-210 (incl. Auslaufflächen).

Diese Genehmigung schließt andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen im Rahmen des § 13 BImSchG ein, insbesondere

- die baurechtliche Genehmigung nach § 70 Thüringer Bauordnung (ThürBO),
- die wasserrechtliche Entscheidung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und flüssigen Resten aus der Stallreinigung nach § 54 Thüringer Wassergesetz (ThürWG),
- die Eingriffsgenehmigung gemäß § 17 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und
- die Zustimmung nach § 12 ff. Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (TierSchNutzTV).

2.

Der Genehmigung liegen folgende Unterlagen zugrunde, welche Bestandteil dieses Bescheides sind:

1. Antrag vom 18.09.2012, ergänzt am 22.11.2012, 15.01.2013, 07.06.2013, 10.10.2013, 05.12.2013 und 05.02.2014 auf wesentliche Änderung nach § 16 (2) BImSchG
2. Antragsunterlagen
 - Vollmacht vom 27.07.2012 für Thüringer Beratungsgesellschaft für Landwirtschaft, Gartenbau und ländlichen Raum mbH Erfurt (1 Blatt)
 - Antrag Formblatt 1.1 und 1.2 (3 Blatt)
 - Antrag auf Zulassung vorzeitigen Beginns vom 21.05.2013 (1 Blatt)
- 2.1 Anlagen- und Betriebsbeschreibung (11 Blatt)
 - Verzeichnis der Anlagen (1 Blatt)
 - Anlage 1:
 - Übersichtskarte ohne Maßstab (1 Blatt)
 - Fotografische Darstellung Maßstab 1 : 10.000 (1 Blatt)
 - Waldbiotoptypen Teichweiden (10 Blatt)
 - Schreiben des Landratsamtes Saalfeld-Rudolstadt vom 16.03.2012 (2 Blatt)
 - Schreiben des Landwirtschaftsamtes Rudolstadt vom 13.03.2012 (1 Blatt)
 - Anlage 2:
 - Gegenüberstellung Ist- und Planzustand der Stallbelegung (1 Blatt)
 - Anlage 3:
 - Lageplan/ Luftbilddarstellung ohne Maßstab (1 Blatt)
 - Systemunterlagen für Stall 4
 - Produktbeschreibung Natura-Nova 270 (8 Blatt)
 - Produktbeschreibung Natura-Volierensystem für Legehennen (8 Blatt)
 - Zeichnung Stall 2
 - Umbau Legehennen Haltung Maßstab 1 : 100/ 1 : 50 (1 Blatt)
 - Kalkulationstableau für die Ställe 1; 2; 3; 4 (4 Blatt)
 - Unterlagen zur Lüftung der Ställe 2, 3 und 4
 - Beschreibung der Lüftungsanlage Stall 2 (3 Blatt)
 - Beschreibung der Lüftungsanlage Stall 3 (4 Blatt)
 - Beschreibung der Lüftungsanlage Stall 4 (3 Blatt)
 - Produktbeschreibung Wandventilatoren (6 Blatt)
 - Leistungsdaten/ Kennliniendaten für Ventilator (1 Blatt)
- 2.2 Immissionsschutz
 - 2.2.1 Schematische Darstellung der Anlage (1 Blatt)
 - Fließbild (1 Blatt)
 - 2.2.2 Darstellung der technischen Betriebseinrichtungen (1 Blatt)
 - Technische Betriebseinrichtungen Formblatt 2.1 (5 Blatt)
 - 2.2.3 Darstellung des Produktionsverfahrens/ Stoffbilanz (6 Blatt)
 - Verfahren (Stoffübersicht) Formblatt 2.2/ 2.2 a (3 Blatt)
 - Stoffdaten (chem./ phys. und toxikologische Eigenschaften) Formblatt 2.3 (2 Blatt)
 - Stoffdaten (Chemikaliengesetz und zugehörige Verordnung, andere Rechtsgebiete) Formblatt 2.4 (2 Blatt)
 - Tabelle Durchsatz des verdünnten Mittels/ Jahr (2 Blatt)
 - Tabelle Benötigte Menge des Mittelkonzentrats/ Jahr (2 Blatt)
 - Tabelle Lagervolumen (1 Blatt)

	Stoffübersicht der verwendeten Reinigungs- und Desinfektionsmittel sowie sonstiger Mittel		(2 Blatt)
	Kalkulation des jährlichen Anfalls der Reststoffe Gülle, Jauche und Festmist der Gesamtanlage Ist-Zustand		(2 Blatt)
	Kalkulation des jährlichen Anfalls der Reststoffe Gülle, Jauche und Festmist der Gesamtanlage Plan-Zustand		(2 Blatt)
	Sicherheitsdatenblätter		
	- INTERCID (TAD CID)		(6 Blatt)
	- INTERKOKASK		(8 Blatt)
	- Lerades® CSR 102		(9 Blatt)
	- INTERAQUA		(5 Blatt)
	- Fossil Shield®		(10 Blatt)
	- MENNO CLEAN Schaumreiniger		(6 Blatt)
	- VENNO VET 1 super		(5 Blatt)
	- TOXADOR-X		(6 Blatt)
	- Incimaxx DES		(15 Blatt)
	- DIESELKRAFTSTOFF		(20 Blatt)
2.2.4	Angaben zu Emissionen		(7 Blatt)
	Emissionen (Vorgänge)	Formblatt 2.5	(1 Blatt)
	Emissionen (Massen/ Abgasreinigung)	Formblatt 2.6	(1 Blatt)
	Emissionen (Quellenverzeichnis)	Formblatt 2.7	(1 Blatt)
	Ammoniakemissionen vor und nach geplanter Änderung		(1 Blatt)
	Quellenplan	Maßstab 1 : 1.000	(1 Blatt)
	Aktualisiertes Immissionsgutachten vom 03.02.2014		(65 Blatt)
	Auswertung der Ergebnisse der Prognose der Ammoniak- und Stickstoffimmissionen vom 25.04.2013 mit Änderungen vom 05.11.2013 und 30.01.2014		(12 Blatt)
2.2.5	Angaben zu Lärm-Emissionen und -Immissionen		(3 Blatt)
	Lärm	Formblatt 2.8-2.9	(3 Blatt)
2.2.6	Sicherheitsvorkehrungen/ Störfall		(1 Blatt)
	Störfall	Formblatt 2.10/ 2.10 a	(2 Blatt)
	Störfall – Stoffe	Formblatt 2.10 b	(1 Blatt)
2.2.7	Abfallverwertung und Abfallbeseitigung		(2 Blatt)
	Abfallverwertung	Formblatt 2.11	(1 Blatt)
	Abfallbeseitigung	Formblatt 2.12	(1 Blatt)
	Vertrag über die Abnahme von Hühner trockenkot vom 02.01.2013		(1 Blatt)
	Ergänzung zum Abnahmevertrag über Hühner trockenkot vom 03.01.2013		(1 Blatt)
	Abnahmevertrag für Reinigungswasser vom 24.06.2011		(2 Blatt)
2.2.8	Maßnahmen nach der Betriebseinstellung		(1 Blatt)
2.3	Bauvorlagen		
2.3.1	Topographische Karten		
	Topographischer Stadtplan M-32-47-D-c-2	Maßstab 1 : 10.000	(1 Blatt)
	Topographische Karte M 32-47-D-a-4	Maßstab 1 : 10.000	(1 Blatt)
	Topographische Karte 5234-NW, Großkochberg	Maßstab 1 : 10.000	(1 Blatt)
2.3.2	Lageplan		
	Auszug aus der Liegenschaftskarte	Maßstab 1 : 2.000	(1 Blatt)
	Lageplan	Maßstab 1 : 1.000	(1 Blatt)
	Lageplan mit Auslauf	Maßstab 1 : 1.500	(1 Blatt)
2.3.3	Bauzeichnungen, Baubeschreibung nach BauPrüfVO		
	Antrag auf Baugenehmigung		(3 Blatt)
	Baubeschreibung		(4 Blatt)
	Erklärung zum Brandschutznachweis		(1 Blatt)
	Bescheinigung zur Bauvorlagenberechtigung für Frau Anita Polt		(1 Blatt)
	Berechnungen		(1 Blatt)

	Erläuterungsbericht zum Bauantrag		(5 Blatt)
	Topographische Karte	Maßstab 1 : 10.000	(1 Blatt)
	Auszug aus der Liegenschaftskarte	Maßstab 1 : 2.000	(1 Blatt)
	Lageplan zum Bauantrag	Maßstab 1 : 500	(1 Blatt)
	Grundriss, Schnitt, Ansicht zum Bauantrag	Maßstab 1 : 100	(1 Blatt)
	Ansichten zum Bauantrag	Maßstab 1 : 100	(1 Blatt)
	Fotodokumentation		(1 Blatt)
	Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung		(21 Blatt)
	Zeichnung HY Silo, type 2830R		(1 Blatt)
	Zeichnung Silo Typ MLR 7-28-60-4		(2 Blatt)
	Produktbeschreibung Unterstützkonstruktion MERTENS SILO 7-28-60-4		(16 Blatt)
	Produktbeschreibung Bios Sammelgrube liqua store		(2 Blatt)
	Statistik der Baugenehmigungen		(2 Blatt)
	Statistik der Baufertigstellungen		(1 Blatt)
2.3.4	Brandschutz		
	Brandschutz	Formblatt 2.13/ 2.14	(2 Blatt)
	Brandschutzkonzept		(21 Blatt)
	- Lageplan	ohne Maßstab	(1 Blatt)
	- Grundriss, Schnitt, Ansicht	ohne Maßstab	(1 Blatt)
	- Fluchtwegeplan	Maßstab 1 : 1.000	(1 Blatt)
2.4	Arbeitsschutz	Formblatt 2.15-2.17	(2 Blatt)
2.5	Wasserwirtschaft		(6 Blatt)
	Abwasser, Wasserversorgung	Formblatt 2.18/1 – 2	(2 Blatt)
	Unterlagen für Abwasseranlagen	Formblatt 2.19/a – 2	(2 Blatt)
	Übersicht über die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen		
		Formblatt 2.20	(1 Blatt)
	Anzeige einer Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 54		
	ThürWG	Formblatt 2.21/1- 2	(2 Blatt)
	Leitungsplan	Maßstab 1 : 1.000	(1 Blatt)
2.6	Naturschutz		
	Eingriffs- und Ausgleichsbilanz		(13 Blatt)
	- Maßnahmenplan A 1 – Immissionsschutzpflanzung		
		Maßstab 1 : 2.000	(1 Blatt)
	- Maßnahmenplan A 2 – Erstaufforstung	Maßstab 1 : 2.000	(1 Blatt)
	- Eingriffsflächenplan	Maßstab 1 : 1.000	(1 Blatt)
	Natur und Landschaft	Formblatt 2.22/1 – 3	(3 Blatt)
	Eingriffsflächenplan	Maßstab 1 : 1.000	(1 Blatt)
3.	Unterlagen zur Vorprüfung des Einzelfalles nach UVPG incl. Ammoniakprognose mit Bewertung erstellt durch Thüringer Beratungsgesellschaft für Landwirtschaft, Gartenbau und ländlichen Raum mbH vom 27.07.2012, ergänzt 21.05.2013		(116 Blatt)

3.**Nebenbestimmungen****1 Allgemeines**

- 1.1 Die Anlage ist entsprechend den vorgelegten und unter Abschnitt 2. dieses Bescheides genannten Unterlagen zu ändern und zu betreiben, sofern im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.
- 1.2 Diese Genehmigung erlischt gem. § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG, wenn nach Vollziehbarkeit des Genehmigungsbescheides nicht innerhalb von einem Jahr mit der Änderung wesentlicher Teile der Anlage begonnen wurde. Sie erlischt ferner, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Vollziehbarkeit des Genehmigungsbescheides mit dem Betrieb der geänderten Anlage begonnen wurde.
- 1.3 Der Genehmigungsbescheid oder eine beglaubigte Abschrift des Bescheides einschließlich des Antrages mit den zugehörigen Unterlagen ist am Betriebsort aufzubewahren und den Aufsichtspersonen der zuständigen Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.
Den Bediensteten der zuständigen Behörden ist jederzeit Zutritt zu der Anlage und die behördliche Überprüfung zu gestatten.
- 1.4 Der Beginn der Änderung der Anlage ist der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde und der unteren Baubehörde beim Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt vorher anzuzeigen.
- 1.5 Der Termin der baulichen Fertigstellung und der Inbetriebnahme der wesentlich geänderten Anlage sind der Genehmigungsbehörde, der immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde, dem Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz, Regionalinspektion Ostthüringen sowie der unteren Baubehörde beim Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt mindestens 3 Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.
Dem Antragsteller wird aufgegeben, aufgrund der v. g. Anzeige über die Inbetriebnahme den zuständigen Behörden eine Vorortbesichtigung zu ermöglichen. Die Festlegung des Termins für die Vorortbesichtigung i. v. g. Sinne wird von der Genehmigungsbehörde im Einvernehmen mit dem Antragsteller getroffen.
- 1.6 Die Genehmigung wird unter der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass vor Baubeginn die bauaufsichtliche Prüfung der Standsicherheitsnachweise mängelfrei erfolgt ist und dies von der zuständigen Baubehörde schriftlich bestätigt wurde.
- 1.7 Bei Erfordernis einer Abnahmeprüfung der Anlage oder von Anlagenteilen durch einen Sachverständigen ist das Ergebnis der Schlussabnahme zu dokumentieren und der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.
- 1.8 Diese Genehmigung tritt zu der Änderungsgenehmigung unter Nr. 244/94 vom 18.12.1995 sowie Änderungen nach Anzeige gemäß § 15 BImSchG unter Nr. 98/99/A vom 10.07.2000, Nr. 65/01/A vom 12.04.2002 und Nr. 152/07 vom 18.12.2007 des Thüringer Landesverwaltungsamtes hinzu und bildet mit dieser einen gemeinsamen Genehmigungsbestand.
- 1.9 Der Erlass von weiteren Auflagen zur Anpassung an die Rechtslage oder an die Gegebenheiten des Einzelfalls bleibt ausdrücklich vorbehalten.

2 Immissionsschutzrechtliche Erfordernisse

2.1 Luftreinhaltung

2.1.1 Die Anzahl der gleichzeitig eingestellten Tiere darf in den einzelnen Ställen folgende Tierplatzzahlen nicht überschreiten:

Stall 1	16289 Hennen	(55,38 GVE)
Stall 2	11230 Hennen	(38,18 GVE)
Stall 3	15964 Hennen	(54,28 GVE)
Stall 4	16498 Hennen	(56,09 GVE)

Gesamt 59981 Hennen (203,9 GVE)

2.1.2 In den Ställen und auf dem Anlagengelände ist eine größtmögliche Sauberkeit zu gewährleisten.

Die Trockenheit in den Ställen ist durch geeignete organisatorische und technische Maßnahmen optimal zu gestalten, zum Beispiel durch Sauberhalten der Wände sowie ständige Kontrolle der Fütterungseinrichtungen. Die Einstreu muss trocken sein und in ausreichender Menge eingestreut werden.

2.1.3 Fahrwege und Betriebsflächen im erweiterten Anlagebereich sind in einer der Verkehrsbeanspruchung entsprechenden Stärke zu befestigen.

2.1.4 Die befestigten Flächen sind entsprechend dem Verunreinigungsgrad regelmäßig zu säubern.

2.1.5 Befüll- und Entleervorgänge der Silobehälter sind so vorzunehmen, dass Staubverwirbelungen und/oder Staubemissionen auf ein Mindestmaß reduziert werden. Dabei entstehende Verunreinigungen sind unverzüglich zu entfernen.

2.1.6 Die jeweilige Lüftungsanlage aller Ställe ist so zu betreiben, dass entsprechend der Jahreszeiten die erforderlichen Luftraten gemäß DIN 18910-1 und VDI 3894 Blatt 1 unter Berücksichtigung der Druckverluste erreicht werden.

2.1.7 Die Abluftaustrittsgeschwindigkeit der Stallluft aus den Abluftkaminen darf im Sommer 7 m/s und im Winter 3 m/s nicht unterschreiten.

2.1.8 Die Überfirstentlüftung hat mind. 1,50 m über First senkrecht nach oben an jeder Entlüftungsstelle der Ställe zu erfolgen, so dass für die Abluft ein ungestörter Abtransport mit der freien Luftströmung ermöglicht wird.

2.1.9 Bei Inbetriebnahme und Übergabe der Lüftungsanlagen hat der Betreiber sicherzustellen, dass vom Anlagenlieferer ein Messprotokoll angefertigt und ihm übergeben wird, in dem die Einhaltung der entsprechenden Betriebszustände nachgewiesen wird. Dieses Protokoll ist der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde beim Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt nach Inbetriebnahme vorzulegen.

2.1.10 Die Abluftkanäle sind turnusmäßig, mindestens nach jedem Ausstallvorgang vom Staub zu säubern. Über die erfolgte Säuberung ist ein Nachweisbuch zu führen.

2.1.11 Der in der Legehennenanlage jährlich anfallende Hühnertrockenkot (HTK) in einer Menge von 1.600 m³ darf entsprechend des den Antragsunterlagen beigefügten Abnahmevertrages ausschließlich der Firma [REDACTED]

█ mit Sitz in █ zur organischen Düngung von Feldern angedient werden.

2.1.12 Die Entmistung der Kotbänder hat zweimal wöchentlich zu erfolgen.

2.1.13 Der Geflügelkot und der bei der jährlichen Stallberäumung anfallende Festmist ist unverzüglich auf Transportfahrzeuge zu verladen und abzufahren.

Eine Zwischenlagerung auf dem Anlagengelände ist nur im Rahmen der Kotbandentmistung auf Hängern gestattet.

Der Trockenkot ist mit abgedeckten Fahrzeugen zu transportieren.

2.1.14 Änderungen zu Abnahmeverträgen des Geflügelkotes und des Reinigungswassers sowie des Nachweises der Ausbringungsfläche sind der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde beim Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt rechtzeitig vorzulegen.

2.1.15 Eine separate Lagerung und turnusmäßige Abholung der Tierkadaver ist zu gewährleisten.

2.1.16 Die zur Anlage zugehörigen Auslaufflächen sind so zu gestalten und zu unterhalten, dass Nährstoffeinträge durch Kotablagerung nicht zu schädlichen Umwelteinwirkungen führen.

2.2 Lärmschutz

2.2.1 Anlagenbedingter Liefer- und Transportverkehr ist nur in der Zeit von 6.00 bis 22.00 Uhr zulässig.

2.2.2 Entgegen Nebenbestimmung 2.2.1 dürfen Tiertransporte auch in der Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr durchgeführt werden.

3 Erfordernisse des Arbeitsschutzes

3.1 Vor Inbetriebnahme der Anlage muss vom Arbeitgeber (Betreiber der Anlage) eine Gefährdungsbeurteilung gemäß § 5 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) i.V. mit § 3 Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV), § 3 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), § 6 Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) und § 4 Biostoffverordnung (BiostoffV) durchgeführt und dokumentiert werden.

Der Arbeitgeber muss über die erforderlichen Unterlagen, aus denen das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung, die von ihm festgelegten Maßnahmen des Arbeitsschutzes und das Ergebnis ihrer Überprüfung ersichtlich sind, verfügen.

Stall 4

3.2.1 Eierpackraum

In dem Eierpackraum ist

- eine Querlüftung mit Öffnungen in einer Außenwand und der Dachfläche mit den erforderlichen Lüftungsquerschnitten entsprechend ASR A3.6 Punkt 5

oder

- eine raumluftechnische Anlage entsprechend ASR A3.6 Punkt 6 zu installieren.

3.2.2 Fußböden

In den Arbeitsräumen, -bereichen und betrieblichen Verkehrswegen mit Rutschgefahr müssen rutschhemmende Bodenbeläge eingesetzt werden (gilt auch für Sanitärräume). Bezüglich der Anforderungen an die Rutschhemmung von Bodenbelägen wird auf Anhang 2 der Technischen Regel für Arbeitsstätten ASR A1.5/1,2 verwiesen. (ASR A1.5/1,2 „Fußböden“)

3.2.3 Umkleideraum

Werden männliche und weibliche Arbeitnehmer beschäftigt, sind getrennte Umkleideräume zu schaffen oder es ist eine getrennte Nutzung zu ermöglichen. (ArbStättV § 6 Abs. 2)

3.2.4 Toilette

Der Toilettenraum ist mit einem Vorraum zu versehen (ASR A4.1 „Sanitärräume“ Pkt. 5.2 Abs. 2)

3.2.5 Verbindungstür Eierpackraum zum Abstell- /Lagerraum

Die Verbindungstür vom Eierpackraum zum Abstell- /Lagerraum muss für den aufkommenden Fahrzeugverkehr gemäß ASR A1.8 Punkt 4.3 breit genug bemessen sein.

3.2.6 Gebäudeein- und -ausgänge

Gebäudeein- und -ausgänge müssen sicher benutzbar sein. Hierbei sind Witterungseinflüsse zu berücksichtigen (ASR A1.8 „Verkehrswege“ Pkt. 4.1 Abs. 8)

3.2.7 Stallraum

Die einzelnen Gänge müssen im Notfall schnell und sicher verlassen werden können; sich darin befindlichen Türen müssen in Fluchtrichtung aufschlagen.

3.2.8 Übergabegrube

Muss die Grube zu Kontroll-, Wartungs- und Reinigungsarbeiten begangen werden, ist für die Beschäftigten ein sicherer Zugang zu schaffen (ASR A1.8 „Verkehrswege“)

3.2.9 Die Kennzeichnung der Fluchtwege, Notausgänge und Türen im Verlauf von Fluchtwegen muss entsprechend der ASR A1.3 „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung“.

3.3 Dächer

An Arbeitsplätzen auf Dächern müssen Einrichtungen vorhanden sein, die ein Abstürzen von Personen verhindern. Folgearbeiten, wie z.B. die Reinigung der Lichtkuppel bzw. Wartung und Prüfung der Dachkamine und Abluftkamine sind ebenfalls abzusichern. Die Technische Regel für Arbeitsstätten ASR A2.1 „Schutz vor Absturz und herabfallenden Gegenständen, Betreten von Gefahrenbereichen“ ist zu beachten.

3.4 Asbesthaltige Erzeugnisse (Asbestzementplatten)

Beim Umgang mit Asbest sind die Gefahrstoffverordnung und die entsprechenden Technischen Regeln für Gefahrstoffe – TRGS 519 „Asbest - Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten“ zu beachten. Danach muss jeder Betrieb, welcher Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten durchführt, u. a. die Arbeiten der zuständigen Arbeitsschutzbehörde sowie der Berufsgenossenschaft spätestens 7 Tage vorher mitteilen. Außerdem muss dieser Betrieb über einen sachkundigen Verantwortlichen verfügen.

3.5 Lagerung Gefahrstoffe

Bei der Lagerung von Gefahrstoffen ist die Technische Regel für Gefahrstoffe - TRGS 510 „Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern“ einzuhalten.

3.6 Arbeitsmittel

Der Arbeitgeber hat nach Betriebssicherheitsverordnung § 3 Abs. 3 für jedes Arbeitsmittel Art, Umfang und Fristen erforderlicher Prüfungen zu ermitteln.

Es muss bestimmt werden, wer diese Prüfungen durchführt und es muss sichergestellt werden, dass der Prüfer über die notwendige Qualifikation und Erfahrung verfügt (siehe TRBS 1203).

Es ist ein innerbetrieblicher Prüfplan zu erstellen, der Auskunft gibt, welche Prüfungen zu welchem Zeitpunkt durch Wen durchzuführen sind. Wichtig sind die Dokumentation der durchgeführten Prüfungen, das Prüfergebnis und die Dokumentation der Mängelbeseitigung.

4 Baurechtliche Erfordernisse

4.1 Vor Baubeginn ist die bauordnungsrechtliche Zusammenführung (Vereinigung) der durch die Baumaßnahme betroffenen Flurstücke durch Eintragung einer Baulast bei der unteren Baubehörde oder alternativ durch grundbuchrechtliche Vereinigung und katastermäßige Verschmelzung der betreffenden Grundstücke zu veranlassen.

4.2 Für das Bauvorhaben (ausgenommen sind die Schüttgutsilos) ist der Standsicherheitsnachweis gemäß § 63d Thüringer Bauordnung (ThürBO) zu führen. Die Erklärung zum Standsicherheitsnachweis nach § 14 ThürBauVorlVO ist spätestens mit der Baubeginnsanzeige gemäß § 17 Abs. 8 ThürBO der unteren Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt vorzulegen.

Sofern der Standsicherheitsnachweis gemäß dieser Erklärung bauaufsichtlich geprüft werden muss, ist dieser 4 Wochen vor Baubeginn (in 2-facher Ausfertigung) zur Prüfung vorzulegen; die abgeschlossene Prüfung ist Wirksamkeitsvoraussetzung für den Baubeginn.

5 Erfordernisse zum vorbeugenden Brand- und Katastrophenschutz

5.1 Die Lüftungssysteme und die Tränksysteme aller Ställe sind an die vorhandene Notstromversorgung anzuschließen. Sollte die Kapazität der vorhandenen Ersatzstromanlage nicht ausreichend sein, ist die Anlage zu erweitern bzw. auszutauschen und dies der unteren Brand- und Katastrophenschutzbehörde des Landratsamtes Saalfeld-Rudolstadt entsprechend nachzuweisen.

Die Alarme des Alarmkonzepts sind alle über das Telefonwählgerät an die zuständigen Mitarbeiter weiterzuleiten.

5.2 Der Löschwasserbehälter ist mit einem A-Saugstutzen, entsprechend der DIN 14230 auszustatten und mit einem Hinweisschild nach DIN 4066 zu beschildern.

5.3 Der vorhandene Feuerwehrplan ist zu überarbeiten und in 4-facher Ausfertigung und einmal als PDF Datei auf einem digitalen Datenträger vor der Nutzung des Stalls 4 dem Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, Sachgebiet Brand- und Katastrophenschutz zu übergeben.

In den Feuerwehrplan ist ein allgemeiner Alarm- und Gefahrenabwehrplan (AGAP) zur Rettung von Tieren und zur Bewältigung von Störfällen zu integrieren.

6 Wasserrechtliche Erfordernisse

- 6.1 Der von den Tieren stark frequentierte Außenbereich ist wöchentlich zu kontrollieren. Kotansammlungen mechanisch aufzunehmen und landwirtschaftlich zu verwerten.
- 6.2 Durch regelmäßige Pflege der Auslaufflächen und Abtrag deren Biomasse ist einer übermäßigen Nährstoffbelastung entgegen zu wirken.
- 6.3 Der Einsatz von Desinfektionsmitteln im Freien auf ungedecktem Boden ist nicht zulässig. Notwendige Maßnahmen aus Gründen der Tiergesundheit sind nur nach vorheriger Abstimmung mit der zuständigen Behörde für Wasser- und Bodenschutz beim Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt vorzusehen.
- 6.4 Die landwirtschaftlichen Abprodukte, auch aus Reinigungsvorgängen, sind einer ordnungsgemäßen Verwertung zu zuführen.
- 6.5 Die mit dem Bau beauftragten Betriebe haben einen sorgsamen Umgang mit Treib- und Schmierstoffen zu gewährleisten. Tropfleckagen sind umgehend aufzunehmen und zu entsorgen. Kann eine Bodenverunreinigung in einem solchen Fall nicht ausgeschlossen werden, ist die zuständige Wasserbehörde über die Zentrale Leitstelle Saalfeld (Tel. 112) zu verständigen.

7 Bodenschutz- und altlastenrechtliche Erfordernisse

- 7.1 Die Versiegelung der Flächen ist auf das beantragte Maß zu begrenzen, um die natürlichen Bodenfunktionen auf den nicht befestigten Flächen aufrecht zu erhalten und gleichzeitig eine Versickerung des Niederschlagswassers am Ort des Anfalls zu gewährleisten.
- 7.2 Sollten bei der Durchführung der beantragten Maßnahme, insbesondere bei Erd- und Gründungsarbeiten, organoleptisch Verunreinigungen aufgefunden werden, ist das Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, Umweltamt, unverzüglich zu informieren.
- 7.3 Werden bei Erdarbeiten Bodenverunreinigungen oder Altablagerungen angetroffen oder ergeben sich anderweitig Anhaltspunkte für Schadstoffeinträge in den Untergrund, ist die untere Bodenschutzbehörde beim Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt unverzüglich zu informieren und die weitere Vorgehensweise abzustimmen.

8 Abfallrechtliche Erfordernisse

- 8.1 Der beim Bau der Anlage anfallenden Abfälle sind nach dem Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24.02.2012 i. V. m. dem Thüringer Abfallgesetz zu entsorgen.
- 8.2 Bei der Verwertung von Bodenmaterial sind die Bestimmungen des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) vom 17.03.1998 sowie die Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen, Technischen Regeln des LAGA-Merkblattes M 20, zu beachten.

9 Naturschutzrechtliche Erfordernisse

9.1 Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen

- 9.1.1 Für die Anlage von Lagerflächen, Baustelleneinrichtungen usw. sind vorhandene Wege zu nutzen bzw. ist eine vorrangige Belegung von bereits versiegelten und vegetationslosen bzw. gestörten Flächen zu ermöglichen.
- 9.1.2 Baubedingte temporäre Veränderungen der Grundflächen, z. B. durch Baustelleneinrichtungen und Materiallagerplätze sowie sonstige Beeinträchtigungen des Umfeldes sind nach Beendigung der Baumaßnahme sofort zu beheben und die Grundfläche entsprechend ihres vorherigen Zustands wiederherzustellen.
- 9.1.3 Der Schutz der Bäume ist zu gewährleisten, insbesondere sind die Baumschutzmaßnahmen gemäß der RAS-LP 4 und der DIN 18920 einzuhalten. Dort wo Einzelbäume bzw. Baumbestände von den Baumaßnahmen betroffen sind, sind Arbeiten im Wurzelraum schonend durchzuführen.
- 9.1.4 Das Fällen bzw. Abschneiden von Bäumen, die außerhalb des Waldes oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, ist in der Zeit vom 01. März bis zum 30. September verboten. Zulässig sind allerdings schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Bäume oder zur Gesunderhaltung. Die o. g. Verbote gelten nicht für die Beseitigung von geringfügigem Gehölzbewuchs, wenn dies zur Verwirklichung einer Baumaßnahme notwendig ist.
- 9.1.5 Die in der Eingriffs-Ausgleichsbilanz aufgeführten Kompensationsmaßnahmen V 1 - Vorgaben für die Bauvorbereitung und Bauzeit und V 2-Verwendung von Natriumdampflampen zur Außenbeleuchtung sind verbindlich umzusetzen.

9.2 Kompensationsmaßnahme A1

- 9.2.1 Für den durch das Bauvorhaben verursachten Eingriff in der Gemarkung Teichweiden, Flur 2, Flurstücke 162/2 bis 168/2, 169, 196 bis 199, 202/2 bis 208/2, 201/1 und 200/1 wird die in der Eingriffs-Ausgleichsbilanz der Antragsunterlagen vorgeschlagene Erstaufforstung auf 4.600 m² als Kompensationspflanzung in der Gemarkung Teichweiden, Flur 6, Flurstück 802 (siehe Maßnahmeblatt S. 10 bzw. Maßnahmeplan der den Antragsunterlagen beigefügten Eingriffs- und Ausgleichsbilanz vom 28.05.2013 mit Änderungen vom 05.11.2013 und 30.01.2014) unter Beachtung der Nebenbestimmungen 9.2.2 verbindlich zur Umsetzung festgelegt.
- 9.2.2 Die unter Nebenbestimmung 9.2.1 geforderte Kompensationsmaßnahme ist spätestens in der nach Inbetriebnahme der Anlage folgenden Pflanzperiode im Frühjahr oder Herbst umzusetzen. Anschließend hat eine 1-jährige Fertigstellungs- und eine 2-jährige Entwicklungspflege gemäß DIN 18916 und DIN 18919 zu erfolgen, dazu gehört:
- fachgerechte Pflanzung (angemessenes Pflanzloch, geordneter Wiedereinbau des Bodenaushubs, Antreten des Bodens, entsprechende Verankerung des Baums, Pflanzschnitt, Verbissschutz, Anwässern)
 - Wässern bei Bedarf,
 - fachgerechte Kronenerziehungsschnitte,
 - Nachpflanzen ausgefallener Bäume.
- 9.2.3 Die für die Kompensationsmaßnahmen A 1, V 1 und V 2 in der Eingriffs- und Ausgleichsbilanz vorhandenen Maßnahmenblätter sind der Ausführungsplanung zu Grunde zu legen.

- 9.2.4 Die Fertigstellung der in Ziffer 9.2.1 genannten Kompensationsmaßnahme ist nach Abschluss der 3 Jahrespflege dem Umweltamt des Landratsamtes Saalfeld-Rudolstadt innerhalb vier Wochen nach Beendigung der Arbeiten bezüglich der Vereinbarung eines gemeinsamen Abnahmetermins anzuzeigen.
- 9.2.5 Die Kompensation ist mindestens für die Dauer des Eingriffs, d. h. des Fortbestehens der Versiegelung auf der für das Vorhaben in Anspruch genommenen Grundfläche, grundsätzlich zu sichern, das heißt, der Wald darf nicht gerodet werden.
- 9.2.6 Bis spätestens 4 Wochen vor Baubeginn hat der Antragsteller den Nachweis über die Flächenverfügbarkeit der Fläche für die Kompensationsmaßnahme A1 in der Gemarkung Teichweiden, Flur 6, Flurstück 802 dem Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, Umweltamt vorzulegen (Grundbuchauszug per Fax). Mit der Errichtung darf erst begonnen werden, wenn dies das Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, Umweltamt schriftlich bestätigt.

10 Chemikalienrechtliche Erfordernisse

- 10.1 Der Einsatz von Stoffen und Gemischen hat unter Einhaltung der jeweils gültigen chemikalienrechtlichen Regelungen, z. B. chemikalienrechtliche Kennzeichnung der Vorratsbehälter für Reinigungsmittel, zu erfolgen.
- 10.2 Es dürfen nur zugelassene Biozid-Produkte eingesetzt werden. Biozid-Produkte dürfen nur für die in der Kennzeichnung ausgewiesenen Verwendungszwecke eingesetzt werden. Die sich aus der Kennzeichnung und der Zulassung ergebenden Verwendungsbedingungen sind einzuhalten. Dies ist u. a. durch eine entsprechende Vertragsgestaltung bei der Verpflichtung von Lohnunternehmen für Desinfektionsleistungen in den Ställen abzusichern. Der Anlagenbetreiber hat den Einsatz der verwendeten Mittel zu kontrollieren und schriftlich zu dokumentieren. Dabei sind Aufzeichnungen über Art, Menge, Ort und Datum der eingesetzten Biozid-Produkte zu machen. Es ist ein Nachweis zu führen, durch wen der Biozideinsatz erfolgte. Die Aufzeichnungen sind 3 Jahre nach dem letzten Einsatzdatum aufzubewahren.
- 10.3 Der Einsatz von Biozid-Produkten ist durch die sachgerechte Berücksichtigung physikalischer, biologischer, chemischer und sonstiger Alternativen auf das Minimum zu begrenzen.
- 10.4 Aktuelle Sicherheitsdatenblätter sind gemäß Artikel 31 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH-VO) für entsprechende Stoffe/Gemische/Biozide vorzuhalten.
- 10.5 Sollen andere als in den Antragsunterlagen angegebene Stoffe, Gemische bzw. Biozid-Produkte eingesetzt werden, so ist dies mindestens 2 Wochen vor der Verwendung unter Angabe des Produktnamens der zuständigen chemikalienrechtlichen Überwachungsbehörde des Landratsamtes Saalfeld-Rudolstadt schriftlich anzuzeigen. Für gefährliche Stoffe und Zubereitungen ist ein aktuelles EG-Sicherheitsdatenblatt beizufügen. Für Biozide sind außer der Angabe des Produktnamens auch Informationen zu den Zielorganismen, zu der Produktart und zu der Biozid-Zulassungsnummer einzureichen.

4.Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.

5.Kostenentscheidung

Für das durchgeführte Verwaltungsverfahren werden Gebühren von [REDACTED] € und Auslagen von [REDACTED] € erhoben.

Der Gesamtbetrag von [REDACTED] € ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Entscheidung auf das Konto des Thüringer Landesverwaltungsamtes bei der Landesbank Hessen-Thüringen (HELABA)

Kontonummer: 300 4444 117
Bankleitzahl: 820 500 00
IBAN: DE80820500003004444117
SWIFT-Adresse(BIC): HELADEF820

unter Angabe des Kassenzzeichens: **0334142100529** **(bitte unbedingt angeben !)**

zu überweisen.

Eine gesonderte Rechnungslegung für diese Kosten erfolgt nicht.

Gründe**I.**

Mit Datum vom 18.09.2012 (Posteingang 22.11.2012), zuletzt geändert am 21.05.2013 und ergänzt am 05.02.2014, beantragte die Geflügelhof Teichweiden GmbH, OT Teichweiden, Ortsstraße 57 in 07407 Uhlstädt- Kirchhasel die Erteilung der Genehmigung nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Beschaffenheit und des Betriebs einer Anlage zum Halten oder zur Aufzucht von Legehennen mit 59.981 Tierplätzen (203,9 Großvieheinheiten - GVE) am Standort Uhlstädt-Kirchhasel OT Teichweiden / Landkreis Saalfeld-Rudolstadt auf den Grundstücken in der Gemarkung Teichweiden, Flur 2, Flurstücke 162/2-168/2, 169, 191-199, 200/1, 200/2, 201/1, 201/2, 202/1, 202/2, 203/1-208/1, 208/2, 209-210 (incl. Auslaufflächen).

Gleichzeitig wurde gemäß § 8a BImSchG der Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns für die Errichtung des Legehennenstalls 4 ohne Ausrüstung gestellt. Dieser Antrag wurde mit Schreiben vom 01.10.2013 zurückgezogen.

Nach Wortlaut der 4. BImSchV in der Fassung vom 14.03.1997 (BGBl. I. S. 1726) einschließlich Änderungen bis 01.05.2013 bezeichnete sich die Anlage zum Halten oder zur Aufzucht von Hennen nach Nr. 7.1 a) Spalte 1 des Anhangs der 4. BImSchV.

Mit der Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung - IE-RL; ABl. L 334 vom 17.12.2010, S. 17) ins deutsche Recht vom 2. Mai 2013 (BGBl. I. S. 973) wurde u.a. die Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) neu gefasst.

Danach sind gemäß Anhang 1 zur 4 BImSchV die Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Hennen neu nach Nr. 7.1.1.1 Spalte c (G) und Spalte d (E) zuzuordnen.

Die Legehennenanlage ist gemäß § 3 der neuen 4. BImSchV eine Anlage nach Artikel 10 in Verbindung mit Anhang I der Richtlinie über Industrieemissionen (RL 2010/75/EU).

Mit der Umsetzung der IE-RL in deutsches Recht fanden insbesondere Regelungen über den Ausgangszustandsbericht für Boden und Grundwasser und die Rückführungspflicht in den Ausgangszustand bei Stilllegung der betroffenen Anlage Eingang in Verordnungen (4. BImSchV) und (9. BImSchV) am 02.05.2013 (BGBl. I. S. 973) sowie am 17. Mai 2013 (BGBl. I, S. 1274) Eingang ins BImSchG.

Gemäß § 25 Abs. 2 der geänderten 9. BImSchV sind erst bei gestellten Änderungsanträgen, nach dem 7. Januar 2014, Unterlagen über den Ausgangszustandsbericht beizufügen.

Bei der o. g. Anlage handelt es sich um eine Altanlage, die mit Datum vom 21.11.1994 entsprechend § 67a BImSchG als Legehennenanlage in Käfighaltung beim vormaligen Staatlichen Umweltamt Gera mit 75.000 Legehennenplätzen in Käfighaltung angezeigt wurde. Die Anlage wurde am 18.12.1995 mit Bescheid des Thüringer Landesverwaltungsamtes Nr. 244/94 als Änderungsgenehmigung und unverändert mit 75.000 Tierplätzen in Käfighaltung genehmigt. Weitere Änderungen der Anlage gemäß § 15 BImSchG wurden gemäß Bescheid Nr. 98/99/A vom 10.07.2000, Bescheid Nr. 65/01/A vom 12.04.2002 und Bescheid Nr. 152/07/A vom 18.12.2007 durch das Thüringer Landesverwaltungsamt zur Umstellung auf Volierenhaltung, teilweise mit Auslauf (Stall 3) zugelassen. Stall 2 wurde als ausgestalteter Käfig (Kleingruppenhaltung) letztmalig 2008 umgerüstet, jedoch ohne Anzeigeantrag. Laut TierSchNutzV § 13b i.V.m § 38 Abs. 3 ist die Haltungsform im Stall 2 noch bis 2020 zulässig. Somit waren offenbar 61289 Tierplätze genehmigt, die als Istzustand vom Antragsteller genannt wurden.

Aus veterinär- und tierschutzrechtlichen Vorgaben können gemäß TierSchNutzV seit 01.01.2010 nur gesamt 46.689 Tiere gehalten werden. Diese Zahl wurde vom zuständigen Veterinäramt des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt bestätigt.

Nachträgliche Anordnungen gemäß § 17 BImSchG wurden nicht erlassen. Der immissionschutzrechtlichen Überwachungsbehörde liegen keine Beschwerden und Verstöße gegen geltendes Immissionsschutzrecht vor.

Die Geflügelhof Teichweiden GmbH betreibt in Uhlstädt-Kirchhasel OT Teichweiden eine Legehennenanlage mit einer Tierkapazität von 46.689 Tierplätzen (158,7 Großvieheinheiten - GVE). In den vorhandenen Stall 1 (16.289 TPL - 55,38 GVE) sind Volieren eingebaut. Der Stall 2 (15.400 TPL - 52,36 GVE) ist mit ausgestalteten Käfigen ausgestattet. Im Stall 3 (15.000 TPL - 51,00 GVE) werden die Legehennen in Volieren gehalten. Am Stall 3 ist eine Auslaufläche angeschlossen.

Der Gegenstand der beantragten Änderung nach § 16 BImSchG umfasst folgende Maßnahmen zur Kapazitätserweiterung von 46.689 Tierplätze (158,7 GVE) auf 59.981 Tierplätze (203,9 GVE):

- Erhöhung der Legehennenplätze am Standort von 46.689 TPL auf 59.981 TPL durch Errichtung eines Legehennenstalles (Stall 4), Stallgröße 90,96 m x 13,72 m mit Kaltscharrraum mit Lager 90,96 m x 06,00 m an der nördlichen Längsseite des neuen Stalles für 16.498 Tierplätze, Haltungsart: Volierenhaltung und Freilandauslauf;
- Änderung der Tierplätze in bestehenden Ställen und Änderung der Haltungsart im Stall 2 wie folgt:

Stall-Nr.	Haltungsart	TPL vorher	GVE	Haltungsart	TPL nachher	GVE
1	Volierenhaltung	16.289	55,38	Volierenhaltung	16.289	55,38
2	Käfighaltung in ausgestalteten Käfigen	15.400	52,36	Volierenhaltung	11.230	38,18
3	Volierenhaltung/ Freiland	15.000	51,00	Volierenhaltung/ Freiland	15.964	54,28
4				Volierenhaltung/ Freiland	16.498	56,09
		46.689	158,70		59.981	203,9

- Errichtung von 2 Futtermittelsilos am Stall 4 mit einem Fassungsvermögen von je 30 m³
- Änderung der Lüftung und Abluftführung in den Ställen 1, 2 und 3
- Errichtung einer abflusslosen Grube für anfallende Reinigungsabwässer mit einem Nutzinhalt von 7,1 m³

einschließlich erforderlichen Tiefbauarbeiten, Fundament- und Stahlbauarbeiten sowie Anschluss an vorhandene Anlagen nach geprüften statischen Unterlagen und Anschluss an die Zuwegung

und den Betrieb der wesentlich geänderten Legehennenanlage.

Nach Feststellung der Vollständigkeit des Antrages und des beigefügten Unterlagen, zu denen auch eine Immissionsprognose für Ammoniak und Stickstoff (letzter Stand: 03.02.2014) gehört, wurde das Genehmigungsverfahren unter der Registriernummer 39/12 am 18.07.2013 eröffnet.

Gemäß § 10 BImSchG i. V. m. § 11 der 9. BImSchV wurden folgende Behörden am Genehmigungsverfahren beteiligt und um ihre Stellungnahme gebeten:

- Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz
Dezernat 63 - Regionalinspektion Ostthüringen
- Landwirtschaftsamt Saalfeld-Rudolstadt
- Forstamt Paulinzella
- Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt
Untere Baubehörde
Umweltamt / Untere Immissionsschutz- und Abfallbehörde
Umweltamt / Untere Altlasten- und Bodenschutzbehörde
Umweltamt / Untere Wasserbehörde
Umweltamt / Untere Naturschutzbehörde
Untere Brand- und Katastrophenschutzbehörde
Untere Veterinär- und Lebensmittelbehörde
- Thüringer Landesverwaltungsamt
Ref. 420 - Immissionsschutz, SG Lärmschutz
Ref. 450 - Abwasser
Ref. 460 – Ländlicher Raum

Zur Prüfung und Bewertung der Immissionsprognose wurde die Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie Jena durch die Genehmigungsbehörde einbezogen.

Die zuständige Raumordnungsbehörde erklärte, dass sich der geplante Standort der neuen Stallanlage sowie dazugehörige Freilaufflächen in einem Vorranggebiet Landwirtschaftlicher Bodennutzung gemäß Raumnutzungskarte des Regionalplanes-Ostthüringen (RP-OT) befindet. Dieses im Ziel 4-3 des RP-OT als LB-101 Großkochberg/Clößwitz/Teichweiden aufgeführte Vorranggebiet ist für eine nachhaltige Entwicklung der Landbewirtschaftung vorgesehen. Das geplante Stallgebäude dient der Aufrechterhaltung der landwirtschaftlichen Nutzung und ist von der Zweckbindung her untrennbar mit dieser Nutzungsfunktion verbunden. Aufgrund der relativ geringen Größe der überbauten Fläche und weiteren landwirtschaftlichen Bewirtschaftung der Auslaufflächen wird kein Widerspruch zu der Vorrangfunktion für die landwirtschaftliche Bodennutzung und damit zu den raumordnerischen Zielen gesehen.

Das Landwirtschaftsamt Saalfeld-Rudolstadt, das Forstamt Paulinzella, die Altlasten- und Bodenschutz- und die Veterinärbehörde des Landratsamtes Saalfeld-Rudolstadt sowie das Referat 450, Abwasser des Thüringer Landesverwaltungsamtes stimmten dem Vorhaben zur Änderungsgenehmigung der Legehennenanlage in Teichweiden ohne Erteilung zusätzlicher Auflagen zu.

Die Gemeindeverwaltung Uhlstädt-Kirchhasel wurde aufgefordert, eine Erklärung zum gemeindlichen Einvernehmen gemäß § 36 BauGB abzugeben. Mit Beschluss vom 30.07.2013 unter der Nr. 10/2013 des Bau-, Vergabe- und Wirtschaftsausschusses erklärte die Gemeinde ihr Gemeindliches Einvernehmen.

Die Antragstellerin wurde am 07.03.2014 gemäß § 28 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen, insbesondere zu dem Umfang und den Nebenbestimmungen dieses Bescheides, gehört.

II.

Das Thüringer Landesverwaltungsamt (Abteilung IV Umwelt, Referat 420, Genehmigungen Immissions-/ Strahlenschutz und Gentechnik) ist gemäß Artikel 1, § 3 der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen auf den Gebieten des Immissionsschutzes und des Treibhausgas-Emissionshandels (ThürBlmSchGZVO) vom 6. April 2008 (GVBl. S. 78), zuletzt geändert am 8. August 2013 (GVBl. S. 208) sachlich und örtlich zuständig für den Erlass dieses Bescheides.

Die v. g. Maßnahme bedarf gemäß §§ 4, 6, 10 und 16 BImSchG i. V. m. der 4. BImSchV in der derzeit gültigen Fassung sowie Nr. 7.1.1.1 des Anhangs 1 zu dieser Verordnung einer Genehmigung im förmlichen Verfahren.

Der Gegenstand der beantragten Änderung nach § 16 BImSchG umfasst im Wesentlichen eine Kapazitätserweiterung für Legehennen von 46.689 Tierplätze (158,7 GVE) auf 59.981 Tierplätze (203,9 GVE) durch Errichtung eines neuen Stalles am Standort.

Maßgebliches BVT-Merkblatt für die Anlage ist „Beste verfügbare Techniken der Intensivhaltung von Geflügel und Schweinen“ (Stand: Juli 2003).

Im Genehmigungsverfahren war u. a. zu prüfen, ob durch die beantragte Maßnahme erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter zu besorgen sind.

Bei der wesentlich zu ändernden Anlage handelt es sich um eine Anlage zur Intensivhaltung von Hennen mit 59.981 Plätzen, die in der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 24. Februar 2010

(BGBl. I S. 94), zuletzt geändert am 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749), unter Nr. 7.1.2 in Spalte 2 mit dem Buchstaben A gekennzeichnet ist. Damit löste das Vorhaben den Bedarf nach einer Vorprüfung dessen aus, ob das Vorhaben umweltverträglich sei (UVP-Vorprüfung).

Dazu wurde das Vorhaben gemäß § 3c Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles unterzogen. Maßgeblich für die Prüfung waren Unterlagen (unter Punkt 3 des Antrages) zu den Kriterien der Anlage 2 zum UVPG für die Vorprüfung des Einzelfalles sowie die beigefügte Immissionsprognose für Ammoniak. Die Leistungsgröße zur UVP-pflicht wird für Hennen mit 60000 TPL nicht erreicht. Im Rahmen der Vorprüfung wurde die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises und das Forstamt Paulinzella um Stellungnahme gebeten.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 1 Abs. 3 der 9. BImSchV wurde innerhalb des Genehmigungsverfahrens nach § 16 BImSchG nicht durchgeführt, da die überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien ergab, dass die Änderung bzw. Erweiterung keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter erwarten lässt.

Mit Schreiben vom 10.07.2013 erfolgte die Mitteilung an die Antragstellerin über die Entscheidung zur Prüfung der UVP-Pflicht im Genehmigungsverfahren. Entsprechend § 3 a des UVPG und des Thüringer Umweltinformationsgesetzes (ThürUIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2006 (GVBl. S. 513) wurde die Entscheidung im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 7/2014 vom 17.02.2014 und auf der Homepage des Thüringer Landesverwaltungsamtes bekannt gegeben.

Immissionsschutzrechtliche und forstwirtschaftliche Bewertung des Vorhabens

Durch Gerüche sind keine Beeinträchtigungen gegenüber Wohnbebauungen zu befürchten. Der ermittelte Mindestabstand nach TA Luft Punkt 5.4.7.1 gegenüber Wohnbebauungen, bezogen auf den Emissionsschwerpunkt, beträgt nach der Änderung 309 m gegenüber einem Abstand vor der Änderung von 284 m. Das nächstgelegene Wohnhaus befindet sich südöstlich im Ort Teichweiden in einem Abstand von 630 m.

Aus Gründen des Abstandes zum ersten Wohnhaus und des geringfügigen Überschreitens (hier: 1,07 kg/h) des Bagatellmassenstromes für Staub nach TA Luft Punkt 4.6.1.1 Tab. 7 kann davon ausgegangen werden, dass eine Beeinträchtigung durch Staubbelastung auf das Schutzgut Mensch nicht zu besorgen ist.

Der Mindestabstand nach TA Luft Anhang 1 zu Punkt 4.8 für Ammoniak gegenüber stickstoffempfindlichen Pflanzen und Ökosystemen (hier Wald) beträgt, bezogen auf den Emissionsschwerpunkt, im Istabstand für bestehende Anlage 411 m und nach der Änderung im Sollabstand 374 m.

In diesem Abstand befinden sich Kiefernwaldbestände nördlich beginnend ab 85 m, westlich ab 55 m, südwestlich ab 60 m, südlich ab 90 m, südöstlich ab 125 m und nördöstlich ab 200 m Mischwaldbestand.

Das zuständige Forstamt Paulinzella hat in seiner Stellungnahme die Auswirkungen der wesentlichen Änderungsmaßnahmen auf die an die Anlage angrenzenden Waldökosysteme beurteilt. Diese Waldökosysteme sind dominiert durch die Biotoptypen „Kulturbestimmter Fichten-Kiefernwald“, „Kulturbestimmter Fichtenmischwald“ sowie „Kulturbestimmter reiner Kiefernwald“ auf armen bzw. ziemlich armen Standorten. Mit geringen Anteilen kommen die Biotoptypen „Eichen(misch)wald“, „Buchen(misch)wald“ sowie „Roterlenwald“ vor. Im Rahmen einer Vor-Ort-Besichtigung wurden die angrenzenden Waldbestände begutachtet. Es konnten keine Wuchsdepressionen oder Schädigungen des Baumbestandes, hervorgerufen durch die Emissionen der angrenzenden bestehenden Legehennenanlage, festgestellt werden.

Die Legehennenanlage wird seit ca. 50 Jahren an diesem Standort betrieben.

Laut den Antragsunterlagen einschließlich Immissionsprognose vermindern sich die Stickstoffzusatzdepositionen für die angrenzenden Waldzustände im Planzustand gegenüber dem Istzustand ganz wesentlich.

Aus forstfachlicher Sicht bestehen keine Einwände gegen das Vorhaben. Die Erstellung eines speziellen Waldgutachtens für die angrenzenden Waldflächen ist aus Sicht des Thüringer Forstamtes Paulinzella nicht notwendig.

Zur Ammoniak- und Stickstoffbelastung kann aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bemerkt werden, dass über den Wirkungspfad Luft

- die mittleren Konzentrationen an Ammoniak als Zusatzbelastung, die o.g. Waldränder im Planzustand erreichen könnten, zwischen $3,9 \mu\text{g}/\text{m}^3$ und $4,8 \mu\text{g}/\text{m}^3$ ermittelt wurden. Zusammen mit der Hintergrundbelastung (ländlicher Raum in Thüringen $3 \mu\text{g}/\text{m}^3$) überschreitet die Gesamtkonzentration an Ammoniak die zulässigen $10 \mu\text{g}/\text{m}^3$ nicht, die Anhaltspunkte geben könnten für das Vorliegen erheblicher Nachteile durch Schädigung empfindlicher Pflanzen und Ökosysteme;
- die prognostizierte mittlere Stickstoffdeposition im Planzustand als Zusatzbelastung, Werte zwischen $8,6 \text{ kg N}/\text{ha} \cdot \text{a}$ und $24,95 \text{ kg N}/\text{ha} \cdot \text{a}$ ergeben könnten, gegenüber dem Istzustand Werte zwischen $9,6 \text{ N}/\text{ha} \cdot \text{a}$ und $82,7 \text{ N}/\text{ha} \cdot \text{a}$.

Eine Bewertung hinsichtlich der Stickstoffeinwirkung auf das Waldökosystem durch das Büro - KH Planwerk Erfurt vom 25.04.2013, zuletzt ergänzt 30.01.2014 unter entsprechender Anwendung der LAI –Empfehlungen zur „Ermittlung und Bewertung von Stickstoffeinträgen bei Tierhaltungsanlagen“ vom März 2012 ergab; dass die prognostizierte Stickstoff-Gesamtdeposition (GB) im Planzustand, die die Hintergrundbelastung und Zusatzbelastung mit berücksichtigt, einen Wert von max. $49,95 \text{ kgN}/\text{ha} \cdot \text{a}$ betragen würde.

Weiterhin würde sich ein Beurteilungswert (BW) von $20 \text{ kg}/\text{ha} \cdot \text{a}$ für die Kiefernwaldbestände und ein BW von $22,50 \text{ kg}/\text{ha} \cdot \text{a}$ für Mischwaldbestände ergeben.

In der ermittelten Hintergrundbelastung der Stickstoffdeposition (aus www.gis.uba.de/depo, Bezugsjahr 2007) von $25 \text{ kg}/\text{ha} \cdot \text{a}$ für die Landnutzungsklasse Nadelwald bzw. $24 \text{ kg}/\text{ha} \cdot \text{a}$ für Mischwald, sind laut LAI –Empfehlungen, die am Standort üblichen Anlagen bereits enthalten.

Somit tritt durch die Änderungsmaßnahme die Stickstoffdeposition auf Werte zwischen $8,6 \text{ kg N}/\text{ha} \cdot \text{a}$ und ca. $25 \text{ kg N}/\text{ha} \cdot \text{a}$ zurück. Eine signifikante Verbesserung zur Stickstoffdeposition um 31 bis 72 % ist damit zu verzeichnen.

Nach TA Luft Pkt. 3.5.4 i.V.m. Kapitel 1 der LAI-Empfehlungen vom März 2012 wird dazu bemerkt, dass bei einer Überschreitung des Beurteilungswertes an einem Beurteilungspunkt durch die Gesamtbelastung, eine Änderungsgenehmigung wegen dieser Überschreitung nicht versagt werden darf, wenn mit der Durchführung der Maßnahmen eindeutige Verbesserungen verbunden sind (sogenannte Verbesserungsgenehmigung). Es tritt eine signifikante Verbesserung der Immissionssituation auf.

Hinsichtlich der zu erwartenden Ammoniak- und Stickstoffimmissionen, wurde in der Immissionsprognose nachgewiesen, dass

- a) durch die Lage des neuen Stalles 4 sich der Emissionsschwerpunkt der gesamten Stallanlage verlagert und durch die Windrichtungsverteilung überwiegend aus südwestlicher Richtung die freie Abströmung der Abluft begünstigt wird,
- b) - durch die Wahl der Haltungsart in dem neu zu errichtenden Stall 4 (Haltungsart: Volierenhaltung und Freilandauslauf),

- die Änderung der Haltungsart im Stall 2
(Haltungsart: von ausgestalteter Käfighaltung in Volierenhaltung mit Freilandauslauf)
- c) durch die Reduzierung der Tierplatzanzahl im Stall 2 und geringfügige Erhöhung der Tierplatzzahl im Stall 3
und
- d) durch den Einsatz moderner Lüftungstechnik und Luftführung in den Ställen 1 bis 4

die Belastung der vorgenannten Stoffe trotz Tierplatzterhöhung erheblich verringert wird.

Aufgrund o.g. Feststellungen wurde in Anwendung des § 16 Abs. 2 BImSchG auf Antrag der Geflügelhof Teichweiden GmbH von der Auslegung des Antrags und der Unterlagen sowie von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens abgesehen, da in den Unterlagen keine Umstände darzulegen waren, die erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter besorgen lassen.

Das Verfahren wurde wie ein vereinfachtes Verfahren gemäß § 19 BImSchG durchgeführt.

Gemäß § 6 BImSchG war die Genehmigung zu erteilen.

Das Thüringer Landesverwaltungsamt gelangte nach eingehender Prüfung zu dem Ergebnis, dass die Genehmigungsvoraussetzungen gegeben sind.

Da die Anlage entsprechend den in diesem Bescheid enthaltenen Bedingungen und Auflagen und in Übereinstimmung mit den eingereichten Unterlagen zu errichten und zu betreiben ist, ist sichergestellt, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden.

Darüber hinaus steht die Zulassung der Anlage auch nicht im Widerspruch mit anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften. Die am Genehmigungsverfahren beteiligten Fachbehörden kommen in ihren Stellungnahmen ebenfalls zu keinem anderen Ergebnis.

Bauplanungsrechtlich liegt das Vorhaben im Außenbereich von Teichweiden. Vier Agrar-genossenschaften sind Gesellschafter der Geflügelhof Teichweiden GmbH. Die bereits bewirtschafteten und geplanten Auslaufflächen unterliegen einer landwirtschaftlichen Doppelnutzung (Weideflächen). Das beantragte Vorhaben befindet sich innerhalb der landwirtschaftlich genutzten Flächen der Agrar-genossenschaften und es dient gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB diesen landwirtschaftlichen Betrieben. Es nimmt einen untergeordneten Teil der Betriebsflächen ein. Die ausreichende Erschließung ist gesichert. Damit ist das Vorhaben bauplanungsrechtlich zulässig.

Die Nebenbestimmungen sind nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und des hier gegebenen Interesses, auch aus dem Aspekt des Nachbarschutzes in Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens der Genehmigungsbehörde erforderlich, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Voraussetzungen sicherzustellen.

Sie sind im Einzelnen aus sich heraus verständlich. Nach § 39 Abs. 2 Nr. 2 des ThürVwVfG bedürfen sie deshalb bis auf nachstehend keiner zusätzlichen Begründung.

Die unter Pkt. 9 aufgeführten Nebenbestimmungen zu naturschutzrechtlichen Erfordernisse dienen dazu vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen sowie vom Vorhaben verursachten Eingriffe auszugleichen bzw. zu ersetzen.

Zu Nebenbestimmung 9.1.1:

Nach § 15 (1) Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Durch die Ausweichung auf teil- bzw. vollversiegelte Wege und Flächen ohne Vegetation wird dies abgesichert und verbindlich zur Umsetzung festgelegt.

Zu Nebenbestimmung 9.1.4:

Grundlage des Verbotszeitraumes sind die Regelungen und Bestimmungen zum allgemeinen Artenschutz des § 39 BNatSchG und hier insbesondere der Schutz brütender Vögel. Darüber hinaus jedoch ist es möglich, während der Baumaßnahme Sträucher und Bäume im notwendigen (geringfügigen) Maße, nach Absprache mit dem Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, Umweltamt, jederzeit beseitigen können unter der Bedingung, dass der Artenschutz (vorherige Kontrolle auf Vogelbruten und Baumhöhlen) hinreichend beachtet wird. Sollte es jedoch bei der vorherigen Kontrolle der Bäume Hinweise auf o. g. Lebensstätten besonders geschützter Arten geben, so ist beim Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, Umweltamt eine artenschutzrechtliche Genehmigung zu beantragen.

Zu Nebenbestimmung 9.1.5:

Nach § 15 (1) Bundesnaturschutzgesetz ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind. Dies wird durch die beiden Vermeidungsmaßnahmen erreicht.

Zu Nebenbestimmung 9.2.1 und 9.2.2:

Die vorgeschlagene Ausgleichsmaßnahme A1 wurde geprüft, der Eingriff ist vollumfänglich kompensiert. Zur Sicherstellung der Umsetzung der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung war die Nebenbestimmung festzusetzen. Notwendige Konkretisierungen werden damit nicht ausgeschlossen.

Eingriffe in Natur und Landschaft sind in angemessener Frist zu kompensieren. In dem vorgegebenen Zeitraum ist die Kompensation real durchführbar. Die Pflanzperiode im Frühjahr oder Herbst gewährleistet die Umgehung der Vegetationsperiode und die damit verbundene mögliche Störung oder Beeinträchtigung von Fortpflanzungs-, Aufzucht- und Mauserzeiten der Fauna bzw. das Umgehen von möglichen Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG bzw. sichert den Pflanzenerfolg.

Zu Nebenbestimmung 9.2.5:

Nach § 15 Abs. 4 BNatSchG sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in dem jeweils erforderlichen Zeitraum zu unterhalten und rechtlich zu sichern.

Zu Nebenbestimmung 9.2.6:

Die Antragstellerin hat im Antrag die Kompensationsmaßnahme A1 dargestellt, die Verfügbarkeit der dafür erforderlichen Flächen jedoch noch nicht nachgewiesen.

Die Realisierbarkeit der Kompensationsmaßnahmen ist Grundvoraussetzung zur Erteilung dieser Genehmigung. Daher ist die Flächenverfügbarkeit nachzuweisen. Gleichfalls ist sicherzustellen, dass mit der Errichtung des Bauvorhabens erst begonnen wird, wenn dieser Nachweis vorliegt und vom Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt als ausreichend akzeptiert wird.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 1,6,8,11,12,16 und 21 des Thüringer Verwaltungskostengesetzes (ThürVwKostG) vom 23. September 2005 (GVBl. S. 325), zuletzt geändert am 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 534) i.V.m. § 1 der Thüringer Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz (ThürVwKostOMLFUN) vom 14. Oktober 2011 (GVBl. S. 297),

zuletzt geändert am 07. März 2013 (GVBl. S. 66) und dem als Anlage beigefügten Verwaltungskostenverzeichnis (Teil A, Abschnitt 4).

Bemessungsgrundlage für die Höhe der Gebühr sind 1,0 % der Investitionskosten nach Nr. 2.1.2.4 entsprechend der Anlage (Teil A, Abschnitt 4) der ThürVwKostOMLFUN, jedoch mindestens 10 000,00 €. Investitionskosten sind die im Antrag genannten Gesamtkosten der Anlage einschließlich Mehrwertsteuer von 528 373,00 €. Daraus ergab sich eine Mindestgebühr von 10 000,00 €.

Gemäß § 11 des Thüringer Verwaltungskostengesetzes (ThürVwKostG) sind Auslagen für öffentliche Bekanntmachungen in angefallener Höhe zu erstatten.

Kosten der öffentlichen Bekanntmachung nach § 3a Satz 2 UVPG des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c UVPG im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 7/2014 vom 17.02.2014 sind in Höhe von [REDACTED] € angefallen.

Daraus ergibt sich die Gesamthöhe für Gebühren und Auslagen von [REDACTED] €.

Hinweise

1. Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.
2. Beabsichtigt der Betreiber, den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat er dies gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG unter Angabe des Zeitpunkts der Einstellung der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen. Insbesondere ist gem. § 5 Abs. 3 Pkt. 3 die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes zu gewährleisten.
3. Gemäß § 15 BImSchG ist der Betreiber verpflichtet, mindestens 1 Monat bevor mit einer Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der genehmigungsbedürftigen Anlage begonnen werden soll, dies schriftlich der zuständigen Genehmigungsbehörde anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann.
4. Die Genehmigung erlischt gem. § 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als 3 Jahren nicht mehr betrieben worden ist.
5. Die Genehmigung erlischt gem. § 18 Abs. 2 BImSchG ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird.
6. Gemäß § 17 BImSchG können zur Erfüllung der sich aus diesem Gesetz, insbesondere § 52 (1) BImSchG und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten, nach Erteilung der Genehmigung weitere Anordnungen getroffen werden.
7. Kommt der Betreiber einer Auflage oder einer vollziehbaren nachträglichen Anordnung nicht nach, so kann die zuständige Behörde gem. § 20 Abs. 1 BImSchG den Betrieb der Anlage ganz oder teilweise bis zur Erfüllung der Auflagen oder der Anordnungen untersagen.
Die Auflagen und Hinweise müssen, soweit sie für den ordnungsgemäßen Betrieb der wesentlich geänderten Anlage relevante Punkte enthalten, dem Betriebspersonal mündlich und schriftlich zur Kenntnis gebracht werden.

8. Für Verschmutzungen von öffentlichen Straßen, insbesondere während der Bauphase, gilt das Thüringer Straßengesetz, das Vermeidung bzw. Reinigung von Verschmutzungen nach dem Verursacherprinzip vorschreibt. Grobe Verunreinigungen sind sofort und ohne Aufforderung zu beseitigen.
9. Die bei Baumaßnahmen der Anlage anfallenden Abfälle können folgenden Abfallschlüssel gemäß der Europäischen Abfallverzeichnisverordnung (AVV) zugeordnet werden:
17 05 04 Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen
17 09 04 gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen.
10. Der Abfallverwertung ist Priorität vor der Abfallbeseitigung einzuräumen. Erst wenn eine Verwertung technisch nicht möglich und wirtschaftlich nicht zumutbar ist, sind die Abfälle zu beseitigen.
11. Sicherheitsdatenblätter sind gemäß den jeweils gültigen Bestimmungen in den Unterlagen stets aktuell vorzuhalten, insbesondere unter Einhaltung der Regelungen der VO (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) Artikel 31.
12. Zuständige Überwachungsbehörde für Umwelt ist gemäß GVBl. S. 267 vom 20. Dezember 2007 (Thüringer Haushaltsbegleitgesetz 2008/2009) und des GVBl. S. 78 vom 6. April 2008 (Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen auf den Gebieten des Immissionsschutzes und des Treibhaus-Emissionshandels), zuletzt geändert am 8. August 2013 (GVBl. S. 208) das Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides beim Verwaltungsgericht Gera, Rudolf-Diener-Straße 1 in 07545 Gera, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts Klage erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Im Auftrag

Angelika Recknagel
Sachbearbeiterin

Verteiler:

1. Ausfertigung: Geflügelhof Teichweiden GmbH
OT Teichweiden
Ortsstraße 57
07407 Uhlstädt-Kirchhasel

Kopien

1x Gemeindeverwaltung Uhlstädt-Kirchhasel
OT Uhlstädt
Jenaische Straße 90
07407 Uhlstädt-Kirchhasel

1x Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz
Regionalinspektion Ostthüringen
Otto-Dix-Straße 9
07548 Gera

Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt
Schloßstraße 24
07318 Saalfeld

1 x Untere Bauaufsichtsbehörde
1 x Amt für Brand- und ,Katastrophenschutz
1 x Umweltamt, Untere Wasserbehörde
1 x Umweltamt, Untere Naturschutzbehörde
1 x Umweltamt, Untere Immissionsschutzbehörde
1 x Umweltamt, Untere Bodenschutz- und Altlastenbehörde
1 x Veterinär- u. Lebensmittelüberwachungsamt

1x Thüringer Landesverwaltungsamt,
Ref. Abwasser

1x Thüringer Forstamt (seit 01.01.2014)
Saalfeld-Rudolstadt
Ilmtal 37
07338 Leutenberg